

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 87 (2009)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Müssen die AHV-Beiträge hier neu berechnet werden?»



Unser AHV-Fachmann

Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Ich bezog von November 2002 bis November 2008 eine einfache Altersrente. Seit dem Eintritt ins ordentliche Rentenalter meiner Frau beziehen wir seit Dezember 2008 je zwei Einzelrenten nach gültigem Recht. Als AHV-Rentner seit 2002 bin ich trotz Altersrente teilweise erwerbstätig geblieben und habe auch AHV-Beiträge abgerechnet. Seit 2004 war meine Ehefrau teilweise berufstätig, dabei wurden ihr ebenfalls AHV-Beiträge abgerechnet.

Infolge laufender Beitragserhöhungen verlangt nun die kantonale Ausgleichskasse unseres Wohnsitzkantons alle Kopien und Belege der letzten fünf Jahre der Steuertaxationen, also bis ins Jahr 2004 (2003 ist schon verjährt), da die Beiträge aus der Teilzeitarbeit meiner Frau offenbar nicht genügen.

Kann und muss jetzt die Ausgleichskasse die rückwirkenden AHV-Beiträge neu berechnen, wie verhält sich dies mit einem eventuellen Verzugszins, und bis wann darf dieser berechnet werden? (Der Eingang der AHV-Anmeldung für meine Ehefrau wurde Anfang März 2008 schriftlich bestätigt.)

Bei Teilzeitbeschäftigten müssen geleistete AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit mit den eventuell zu leistenden Beiträgen für Nichterwerbstätige verglichen werden. Dies geschieht rückwirkend auf maximal fünf Jahre, seit die Ausgleichskasse dies bemerkt hat oder vom Versicherten davon in Kenntnis gesetzt wurde. Wie Sie geschrieben haben, sind Sie im Februar 2009 gebeten worden, die Belege und Kopien der Steuertaxationen für die letzten fünf Jahre einzureichen. Die Ausgleichskasse hat also in Ihrem Fall korrekt gehandelt, um allfällige Vergleichsberechnungen noch vornehmen zu können (fünfjährige Verjährungsfrist), also rückwirkend bis und mit 2004.

Die Vergleichsberechnungen oder Erfassungen rückwirkend auf fünf Jahre sind vor allem wichtig, um allfälligen Beitragslücken – nach vorzeitiger Erwerbsaufgabe oder Eintritt eines Ehepartners ins ordentliche AHV-Alter – vorzubeugen. Es ist ebenfalls Sache der Versicherten, sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden und sich so um ihre Beitragspflicht zu kümmern. Dasselbe gilt für die Anmeldung für den Bezug von Leistungen – ohne Anmeldung wird keine Leistung ausbezahlt.

Die Verzugszinsen werden rückwirkend berechnet und auf den 1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres festgesetzt. Der Verzugszins wird daher bis zum Tag der Erstellung der jeweiligen Verfügung und Rechnungsstellung berechnet.

Beispiel Nachforderung aufgrund ungenügender Beiträge aus Teilzeitarbeit:

Rechnungsstellung 25. März 2009

Nachforderung für das Jahr 2004 CHF 800.–

Nachforderung für das Jahr 2005 CHF 800.–

Zinsberechnung

(1. Januar des Folgejahres der Nachforderung):

1.1.2005 auf CHF 800.– während 1525 Tagen
(4 x 360) + 85

1.1.2006 auf CHF 800.– während 1165 Tagen
(3 x 360) + 85

Da aufgrund der Teilzeitbeschäftigung Ihrer Ehefrau für die letzten fünf Jahre Beiträge als Nichterwerbstätige nachzuzahlen sind, ist eine Überprüfung für die Anrechnung der bezahlten und abgerechneten AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit Ihrer Ehefrau bei der Ausgleichskasse notwendig. Diese Beiträge werden allenfalls an die geschuldeten Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet, falls dies die versicherte Person schriftlich verlangt.

Wie ich festgestellt habe, beziehen Sie als Ehepaar zwei plafonierte Einzelrenten, die zusammen den Maximalbetrag als Ehepaar ergeben. Daher hat dies momentan auf Ihre Renten keinen Einfluss – Sie werden weiter den Maximalbetrag als Ehepaar von CHF 3420.– beziehen, falls Sie die Beiträge aus der Teilzeitarbeit Ihrer Ehefrau anrechnen lassen. Einen kleinen Einfluss kann (muss aber nicht) es später für die Einzelrente Ihrer Frau haben, falls sie verwitwet. Dieser Kürzungsbetrag beträgt rund CHF 25.– pro Monat, falls aufgrund der Anrechnung der Beiträge das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer ausfällt.

Im umgekehrten Fall entsteht für Sie aufgrund des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens keine Einbusse. Sie werden bei Verwitwung eine Maximalrente beziehen – falls sich die Gesetzesgrundlagen nicht ändern.

Für Details sollten Sie sich mit der betreffenden Ausgleichskasse in Verbindung setzen.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitslupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.